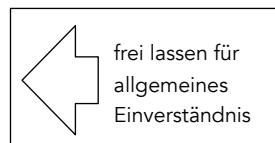


Name, Vorname der Teilnehmerin / des Teilnehmers	Name, Vorname der / des Erziehungsberechtigten (wenn Teilnehmer/in unter 18 Jahren)
Anschrift der Teilnehmerin / des Teilnehmers	Anschrift der / des unterzeichnenden Erziehungsberechtigten
Geburtsstag der Teilnehmerin / des Teilnehmers	Telefon- und / oder Handynummer für Notfälle

Name der Veranstaltung \_\_\_\_\_

Zeitraum \_\_\_\_\_



Allgemeines

Fotografien, Zeichnungen sowie Audio- & Videoaufzeichnungen des Teilnehmers / der Teilnehmerin, dürfen (z.B. im Internet) veröffentlicht werden.

Ja  Nein

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer darf das Bonni alleine und ohne Aufsicht besuchen und verlassen.

Ja  Nein

Die Anwesenheit des Teilnehmers / der Teilnehmerin darf in einer Kontaktliste zur besseren Rückverfolgung von Infektionswegen mit Name, Datum, An- & Abreisezeit sowie Adresse notiert werden (Art. 6 Abs. 1 lit. a & c DSGVO). Diese Daten werden mindestens 4 Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Ja  Nein

Ausflüge

Der Teilnehmer / die Teilnehmerin darf während des Ausfluges, in Kleingruppen von mindestens drei (3) Teilnehmern, die Gruppe verlassen und sich unbeaufsichtigt bewegen.

Ja  Nein

Teilnehmer dürfen mit PKW oder Bus von einem beauftragten Busunternehmen, oder dem begleitenden pädagogischen Personal, chauffiert werden. (Bei Auto- & Busreisen, ist für Kinder unter 12 Jahren oder einer Körpergröße unter 1,50m ein geeigneter Kindersitz mitzubringen)

Ja  Nein

Sonstige **wichtige** Hinweise (Allergien, Nicht-Schwimmer, Herzfehler, Medikamente etc.):

- An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmende, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen sind vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren.
- Kinder und Jugendliche, die vor Beginn der Veranstaltungen Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt für Betreuerinnen und Betreuer.
- Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der CoronaSchVO bzw. dieser Anlage. Insbesondere sind zu beachten:
  - Für alle sportlichen Aktivitäten und vergleichbare Bewegungsaktivitäten die Regelungen des § 9 CoronaSchVO. Aktivitäten mit direktem Körperkontakt sollten auf ein Minimum beschränkt werden.
  - Für die Nutzung von Reisebussen die Regelung dieser Anlage. Dies gilt sowohl für Fahrten zum Ziel einer Ferienfreizeit als auch für Tagesausflüge und die Beförderung von Kindern- und Jugendlichen zu einer der o.g. Veranstaltungen (z.B. Sammeltransport zur Stadtranderholung) oder während der Veranstaltungen.
  - Für die Nutzung gastronomischer Versorgungsangebote und von Beherbergungsbetrieben die Regelungen der §§ 14, 15 CoronaSchVO.

## Anmeldebogen / Einverständniserklärung

5. Bei größeren Gruppen von mehr als 20 Teilnehmenden sind feste Bezugsgruppen zu bilden. Diese festen Bezugsgruppen (Richtwert ca. 20 Teilnehmende) gelten für diese besonderen Angebote als Personengruppen nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss.

6. Programm und Abläufe sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden, die nicht zu einer festen Bezugsgruppe gehören, möglichst umfassend eingehalten werden kann. Hierzu sind insbesondere

a. Essenszeiten und „Anreisezeiten“ zu entzerren und eine zeitversetzte Nutzung der Speiseräume vorzusehen

b. „Verkehrsflächen“ auf dem Veranstaltungsgelände zu gestalten, dass sie unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden können.

c. Gemeinsame Programmpunkte so zu gestalten, dass zwischen verschiedenen „festen Bezugsgruppen“ der Mindestabstand eingehalten wird.

d. Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen so zu gestalten, dass zwischen unterschiedlichen festen Bezugsgruppen die Einhaltung des Mindestabstandes gewährleistet ist.

7. Soweit der Mindestabstand aufgrund räumlicher Verhältnisse oder zwingender programmbedingter Abläufe nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorzugeben. Hierzu haben die Teilnehmenden grundsätzlich eine Mund-Nase-Bedeckung mitzuführen. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden in die Nutzung einzuweisen und sie dabei zu unterstützen sowie einen ausreichenden Ersatz an Mund-Nase-Bedeckungen vorzuhalten.

8. Es sind während der Veranstaltung und am Veranstaltungsort ausreichende Möglichkeiten zur Handhygiene bereitzustellen.

9. Es ist für eine ständige ausreichende Belüftung sämtlicher genutzter Räumlichkeiten zu sorgen.

10. Die Belegung von Zimmern/Zelten darf höchstens mit der halben maximalen Kapazität unter Einhaltung des Mindestabstands der Betten/Isomatten o.ä. erfolgen. Ausnahmen können für Mitglieder einer Familie bzw. eines Hausstandes und für die Bezugsgruppen nach Nummer 5 zugelassen werden.

11. Die gleichzeitige Nutzung von Sanitarräumen ist nur für Kinder und Jugendliche zulässig, die auf einem Zimmer untergebracht sind. Zwischen verschiedenen Gruppen ist eine gute Durchlüftung der Sanitarräume sicherzustellen.

12. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten regelmäßig (in Abhängigkeit von der Nutzungsfrequenz) gereinigt werden.

13. Die Teilnahmedaten der Kinder und Jugendlichen sind zur Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO zu erheben. Neben den Kontaktdaten sind insbesondere die Teilnahmezeiten und die Zugehörigkeit zu bestimmten festen Bezugsgruppen zu erfassen. Die Rechtsgrundlage im Sinne der DSGVO ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, die Erfassung der Daten aus rechtlicher Verpflichtung durch die Coronaschutzverordnung (NRW). Sie haben gemäß DSGVO das Recht auf Auskunft der zu Ihrer Person gespeicherten Informationen, auf Berichtigung, auf Löschung (bei Kontaktlisten im Sinne der Coronaschutzverordnung nach einer Frist von 4 Wochen), auf Einschränkung der Verarbeitung sowie sich bei einer für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. Der Zweck ist die mögliche Nachverfolgung von Kontakten durch das Gesundheitsamt. Die erfassten Daten dürfen und werden nur für den vorgenannten Zweck verwendet! Diese erfassten Daten werden für mindestens 4 Wochen aufbewahrt. Die Daten werden danach gelöscht bzw. unleserlich entsorgt. Empfänger der Daten ist nur Gesundheitsamt, sofern eine Anforderung erfolgt. Ab dann ist das Gesundheitsamt für die Datenverarbeitung verantwortlich.

---

Mit der Teilnahme an der o. g. Veranstaltung sind wir einverstanden. Das Veranstaltungsprogramm haben wir zur Kenntnis genommen. Wir ermächtigen den/die Leiter/in der Veranstaltung im Krankheitsfalle unser Kind zu versorgen und alle nach Verordnung des Arztes notwendigen Maßnahmen durchführen zu lassen. Evtl. anfallende Arztkosten gehen zu unseren Lasten. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Freizeitleitung nicht haftet für abhanden gekommene Gegenstände und auch nicht für Folgen von selbstständigen Unternehmungen der Kinder und Jugendlichen, die nicht von der Leitung der Ferienfahrt angesetzt sind. Anmeldungen für kostenpflichtige Angebote sind verbindlich und müssen auch im Falle eines Nicht-Erscheinens von uns bezahlt werden. Teilnehmer die sich nicht an Anweisungen der Leitung halten, können im Ernstfall auf eigene Kosten nach Hause geschickt werden.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift (der/des Erziehungsberechtigten\*)

\*falls Teilnehmer unter 18 Jahren